



DIPUTACIÓN
DE ALICANTE

Fahren in Spanien





Herausgeber: Diputación de Alicante
Anschrift: Einheit ausländischer Bürger

Inhaltsverzeichnis

1. FAHREN IN SPANIEN
2. DIE BEHÖRDLICHE ZUSTIMMUNG ZUM FAHREN
3. AUSLÄNDISCHE FÜHRERSCHEINE
4. UMSCHREIBEN VON AUSLÄNDISCHEN FÜHRERSCHEINEN
5. PUNKTEFÜHRERSCHEIN
6. FAHRZEUGPAPIERE
7. ANMELDUNG
8. SANKTIONEN
9. INFORMATION
10. LINKS
11. GESETZGEBUNG

(Der Text wurde nach Maßgabe der am 04.2019 geltenden Gesetze verfasst)

1. FAHREN IN SPANIEN

Die Verkehrssicherheit und im allgemeinen alle mit Fahrzeugen, deren Nutzung und Kontrolle in Verbindung stehenden verwaltungsspezifischen Maßnahmen obliegen den unterschiedlichen Verwaltungen, d.h. den Stadtverwaltungen (Ayuntamientos), der allgemeinen Staatsverwaltung (Administración General del Estado) und dem Straßenverkehrsamt (Dirección General de Tráfico - DGT) und den Autonomen Regionen, welche für die technische Überwachung der Fahrzeuge zuständig sind.

Um in Spanien ein Autofahren zu können, bedarf es auf jeden Fall der entsprechenden Genehmigung der Verwaltung (Führerschein und Fahrerlaubnisse), die den Titelinhaber befähigt, ein bestimmtes Fahrzeug zu fahren. Diese hat eine begrenzte Gültigkeit und muss nach deren Ablauf erneuert werden.

2. DIE BEHÖRDLICHE ZUSTIMMUNG ZUM FAHREN

In Spanien gibt es, wie in allen anderen Ländern, je nach Art des zu fahrenden Fahrzeugs (Motorräder, Pkw, Lkw) unterschiedliche Arten von Führerscheinen, und manchmal ist es notwendig, einen Führerschein einer unteren Klasse zu besitzen, um einen Führerschein einer höheren Klasse zu erwerben, z.B. um Fahrzeuge mit einer höheren Leistung oder einem höheren Leergewicht zu fahren. Ferner stellt das Alter eine weitere Voraussetzung für das Fahren von bestimmten leistungskräftigeren oder komplizierteren Fahrzeugen dar.

Die in Spanien erforderlichen Voraussetzungen zur Erlangung eines zweckmäßigen Führerscheins sind grundsätzlich:

- Das für den jeweiligen Führerschein oder Fahrerlaubnis erforderliche Alter erreicht zu haben
- Die theoretischen und praktischen Prüfungen zu bestehen
- Die zweckmäßigen psychotechnischen Tests zu bestehen
- Weitere zusätzliche Anforderungen: eine vorherige Genehmigung oder Lizenz oder ein bestimmtes Alter.

In Spanien werden Führerscheine und Fahrerlaubnisse von den regionalen und örtlichen Straßenverkehrsbehörden (Jefaturas Provinciales y Locales de Tráfico) ausgestellt, nachdem diese festgestellt haben, dass die Antragsteller die Voraussetzungen der jeweils erforderlichen psychophysischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Verhaltensnormen erfüllen. Die wichtigsten Führerscheine sind:

- **Mopeds, dreirädrige Kfz und vierrädrige Leicht-Kfz.** Das Mindestalter für diesen Führerschein beträgt fünfzehn Jahre.
- **A1 Motorräder mit einem maximalen Hubraum von 125 cm³** und einer maximalen Leistung von 11 kW. Das Mindestalter für diesen Führerschein beträgt sechzehn Jahre.
- **A2 Motorräder mit einer maximalen Leistung von 35 kW.** Das Mindestalter für diesen Führerschein beträgt achtzehn Jahre.
- **A Motorräder und Dreiradfahrzeuge.** Das Mindestalter für diesen Führerschein beträgt zwanzig Jahre.
- **B** berechtigt, die folgenden Fahrzeuge zu fahren, wobei das Mindestalter für den Erhalt des Führerscheins achtzehn Jahre beträgt:
 - Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3.500 kg, die für die Beförderung von nicht mehr als acht Fahrgästen zusätzlich zum Fahrer ausgelegt und gebaut sind.
 - Fahrzeuggruppen, in denen das Zugfahrzeug mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B fahren darf und der Anhänger eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 750 kg aufweist, sofern die zulässige Gesamtmasse der Gruppe 4.250 kg nicht überschreitet, unbeschadet der Bestimmungen der Betriebserlaubnisvorschriften für diese Fahrzeuge.
 - Dreirädrige und vierrädrige Motorräder.

B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D, D+E: eine weitere Form von Führerscheinen für LKW in anderen Gewichtsklassen, Busse mit mehr oder weniger Fahrgästen oder für bestimmte Sonderfahrzeuge. Um solche Fahrzeuge beruflich fahren zu können, bedarf es auf jeden Fall der Erfüllung der spezifischen normgeregelten Fahrbedingung für Berufskraftfahrer.

3. AUSLÄNDISCHE FÜHRERSCHEINE

Zusätzlich zu den spanischen Führerscheinen gelten die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellten Führerscheine für das Führen von Kraftfahrzeugen in Spanien, sofern das erforderliche Alter mit dem in Spanien übereinstimmt und diese gültig sind.

Der Inhaber eines solchen Führerscheins, der seinen ordentlichen Wohnsitz in Spanien erhalten hat, unterliegt den spanischen Bestimmungen über die Gültigkeitsdauer, die Kontrolle seiner psychophysischen Fähigkeiten und die Vergabe von Punkten.

Sollte der Führerschein keiner bestimmten Gültigkeitsdauer unterliegen, muss er von seinem Inhaber zwei Jahre nach der Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes in Spanien verlängert werden.

Der Inhaber des Führerscheins, der seinen ordentlichen Wohnsitz in Spanien erworben hat und sich gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes den spanischen Vorschriften unterwerfen muss, behält weiterhin seinen Führerschein und wird für die seinem Alter und der Art des Führerscheins entsprechende Gültigkeitsdauer in das Fahrerregister Offenders (Registro de conductores e infractores) eingetragen. Darüber hinaus kann er jederzeit beim Verkehrsamt der Provinz, wo er ihn erhalten möchte, den Umtausch seines Führerscheins gegen einen gleichwertigen spanischen Führerschein beantragen. In bestimmten Fällen kann ein Austausch von Amts wegen vereinbart werden.

(Für weitere Informationen siehe Art. 15 der Königlichen Verordnung 818/2009).

4. UMSCHREIBEN VON AUSLÄNDISCHEN FÜHRERSCHEINEN

Spanien hat Abkommen mit zahlreichen Ländern, sodass wenn gewisse Bedingungen erfüllt werden, nur einige behördliche Maßnahmen unternommen werden müssen und der ausländische Führerschein abgegeben werden muss, um den spanischen Führerschein zu erhalten.

In jedem Abkommen werden die Bedingungen für jedes Land und für jede Führerschein- oder Lizenzklasse definiert, dabei sind die grundsätzlichen Voraussetzungen ein Wohnsitz in Spanien, der Nachweis der erforderlichen psychophysischen Fähigkeiten, der ausländische Führerschein, der Nachweis im Ausland nicht des Führerscheins entzogen worden zu sein und die Abgabe von Lichtbildern.

In der Regel werden die Genehmigungen für die Klassen A1, A und B ohne Nachweis ausgetauscht, die übrigen Klassen erfordern das Bestehen einer Art von Prüfung, die je nach Vereinbarung unterschiedlich ist.

Im Ausland erstellte Führerscheine werden unter keinen Umständen umgeschrieben, wenn der Antragsteller bereits vor der Unterzeichnung des besagten Abkommens in Spanien seinen Wohnsitz hatte. Das Umschreiben von Führerscheinen kann gemäß den Konventionen mit folgenden Ländern vorgenommen werden:

Demokratische Volksrepublik Algerien
Republik Argentinien
Republik Bolivien
Republik Chile
Republik Kolumbien
Republik Ecuador
Königreich Marokko
Republik Nicaragua
Republik Peru
Dominikanische Republik
Republik Panama
Republik Paraguay

Republik Uruguay
Bolivarische Republik Venezuela
Föderative Republik Brasilien
Republik El Salvador
Republik Philippinen
Republik Guatemala
Republik Serbien
Republik Türkei
Tunesien
Ukraine
Mazedonien

5. PUNKTEFÜHRERSCHEIN

Seit 2006 gibt es in Spanien den so genannten Punkteführerschein (Carnet por puntos). Dabei hat jeder Fahrer ein Punkte-Anfangsguthaben (12 im Allgemeinen und 8 für Anfänger). Nach jedem Verstoß werden, neben der entsprechenden Geldstrafe und je nach der Schwere des Verstoßes eine Reihe von Punkten abgezogen (z.Bsp. werden für nicht angeschnallte Fahrer 3 Punkte abgezogen). Andererseits und wenn während einem längeren Zeitraum keine Punkte abgezogen wurden, steigt das Punkteguthaben bis maximal 15 Punkte.

Auf der Website des Straßenverkehrsamtes ist eine Tabelle mit den Verstößen und dem jeweiligen Punkteabzug ersichtlich. Ferner kann auch das eigene Punkteguthaben eingesehen werden.

Der Verlust aller Punkte führt zum Verlust des Führerscheins, wobei für dessen Wiedererlangung verschiedene Kurse absolviert werden müssen. Ferner ist die Teilnahme an solchen Kursen möglich, um verlorene Punkte zurückzugewinnen, ohne abwarten zu müssen, bis alle Punkte verloren sind.

6. FAHRZEUGPAPIERE

Außer dem Führerschein müssen die Fahrerlaubnis des Fahrzeuges (Permiso de Circulación del Vehículo) und seine technische Abnahmebescheinigung (Ficha de Inspección Técnica) mitgeführt werden.

Die Fahrerlaubnis enthält neben der Inhaberschaft des Fahrzeuges und dessen Wohnsitz andere Informationen in Bezug auf die Identifizierung des Fahrzeuges.

Die technische Abnahmebescheinigung gibt Auskunft über die Leistung und andere Fahrzeugdaten und sie enthält ferner die Bestätigung über die regelmäßigen technischen Überprüfungen des Fahrzeuges (Inspección Técnica de Vehículos - ITV). In Spanien registrierte Fahrzeuge haben sich einer regelmäßigen Kontrolle zu unterwerfen, um den Allgemeinzustand und die Sicherheitselemente des Fahrzeuges zu überprüfen. Die Frequenz der Kontrollen hängt vom Alter des Fahrzeuges ab. Im Ausland registrierte Fahrzeuge können sich freiwilligen Kontrollen in Spanien unterziehen und einen entsprechenden Bericht erhalten, nicht jedoch eine technische Abnahmebescheinigung.

Neben diesen Unterlagen ist auch eine gültige, obligatorische Versicherungspolice nachzuweisen. Empfehlenswert ist ebenfalls den letzten Zahlungsnachweis, aus dem die Gültigkeit der Versicherungspolice zu entnehmen ist, mitzuführen.

Im Falle einer Übertragung eines Fahrzeuges an einen neuen Eigentümer müssen die genannten Papiere in korrekter Form vorliegen. Ferner hat das Fahrzeug auf dem Laufenden mit der jährlichen Kraftfahrzeugsteuer (Impuesto sobre Vehículos de Tracción Mecánica - IVTM) an die Stadtverwaltung zu sein und keine Geldstrafen anhängig zu haben. Diese Abwicklung erfolgt bei der provinziellen Straßenverkehrsbehörde (Jefatura Provincial de Tráfico - JPT) des Verkäufers oder des Käufers nach Zahlung der Eigentumsübertragungssteuer (Impuesto de Transmisiones Patrimoniales - ITP) an die autonome Gemeinschaft sowie einer Gebühr an die Straßenverkehrsbehörde.

Die Kraftfahrzeugsteuer (IVTM) ist eine Gemeindeabgabe, die bei der Stadtverwaltung, bei der das Fahrzeug gemeldet ist, bezahlt wird und sie hängt prinzipiell von der Leistungsfähigkeit des Fahrzeugs ab. In der Provinz Alicante werden diese Steuern normalerweise von der Steuerverwaltungsbehörde SUMA eingezogen.

7. ANMELDUNG

Für eine korrekte Identifizierung der in Spanien ständig fahrenden Fahrzeuge bedarf es eines spanischen Autokennzeichens, wobei dem Eigentümer die Pflicht obliegt, das spanische Kennzeichen zu beantragen.

Die Anmeldung bedarf neben der Zahlung der entsprechenden Gebühr und gegebenenfalls der Kraftfahrzeugzulassungsgebühr und der Kraftfahrzeugsteuer bei der Stadtverwaltung des Wohnortes den Nachweis der ITV-Kontrolle und des entsprechenden Antrages beim Straßenverkehrsamt.

Die Nicht-Erfüllung dieser Pflicht kann zu einer Geldstrafe und zur Stilllegung des Fahrzeuges durch die polizeilichen Behörden führen.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer des Fahrzeuges muss dieses bei der Straßenverkehrsbehörde abgemeldet werden und bei einer offiziellen Abgabestelle für dessen Entsorgung abgegeben werden. Das Abstellen eines Fahrzeuges auf einer Verkehrsstraße kann zu verschiedenen Strafen führen.

8. SANKTIONEN

Die spanischen Behörden messen der Straßenverkehrssicherheit eine große Bedeutung bei. Die Nicht-Erfüllung der Straßenverkehrsnormen kann sogar zu einer Freiheitsstrafe führen, so beispielsweise beim Fahren mit einem hohen Alkoholgehalt im Blut, bei Geschwindigkeitsübertretungen oder bei Verletzungen an Dritte.

Auf jeden Fall gibt es eine Reihe von Verhaltensweisen, die eine Verwaltungsstrafe zur Folge haben. Die Sanktion besteht, je nach Schwere der Verletzung, aus einer Zahlung von bis zu mehreren tausend Euro, und kann gegebenenfalls zum Verlust des Punktführerscheins führen. In der diesbezüglichen Gesetzgebung können die fahrlässigen Verhaltensformen und die entsprechenden Sanktionen eingesehen werden.

Bei Verstößen von Ausländern, die keinen gewöhnlichen Wohnsitz in Spanien haben, kann es zu einer Stilllegung des Fahrzeuges durch die Behörden kommen, bis die Sanktion abgegolten ist.

Nach Erhalt einer Anzeige vonseiten der Straßenverkehrsbehörde, der autonomen Polizei oder der Gemeindepolizei, beginnt das so genannte Verwaltungsstrafverfahren, in dem der Beteiligte Einspruch erheben und zweckmäßige Beweise vorbringen kann. Der anschließende Beschluss kann bei der Verwaltung selbst, gegebenenfalls vor Gericht, angefochten werden. Es gibt auf jeden Fall erhebliche Vergünstigungen, wenn eine Geldstrafe freiwillig in der dafür gesetzlich vorgesehenen Frist bezahlt wird. Die Nicht-Bezahlung einer Verkehrsstrafe kann zur Beschlagnahmung von Gehältern, Bankkonten, Fahrzeugen und sogar Grundvermögen mit dem entsprechenden Zinsaufschlag führen.

9. INFORMATION

Jefatura de Tráfico de Alicante (Autorité provinciale de la circulation)

C/ Ferré Vidiella, 4 esquina S. Juan Bosco, 12 - 03071 Alicante

Tél. 965 12 54 66 / Fax : 965 92 57 59

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:30 bis 16:30 Uhr. Freitags von 8:30 bis 13:00 Uhr

10. LINKS

<https://sede.dgt.gob.es/es/tramites-y-multas/permiso-de-conduccion/canje-de-permisos/union-europea.shtml>

11. GESETZGEBUNG

- Königliche Verordnung 6/2015, vom 30. März, wonach die Abfassung über das Verkehrsgesetz, der Verkehr über Kraftfahrzeuge und die Verkehrssicherheit verabschiedet wird.
- Königliche Verordnung 1428/2003, vom 21. November, die die Königliche Verordnung 339/1990 vom 2. März zur Abfassung des Verkehrsgesetzes, den Verkehr über Kraftfahrzeuge und die Verkehrssicherheit ausbaut.
- Königliche Verordnung 2822/1998 vom 23. Dezember, wonach die Kraftfahrzeugverkehrsordnung verabschiedet wird.
- Königliche Verordnung 320/1994, vom 25. März, wonach die Abfassung über das Verkehrsgesetz, der Verkehr über Kraftfahrzeuge und die Verkehrssicherheit verabschiedet wird.

Rechtlicher Hinweis: Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen sind lediglich informativ. Sie begründen keine Rechte, Erwartungen oder Verantwortlichkeiten irgendwelcher Natur für die Provinzialverwaltung von Alicante (Diputación de Alicante).



DIPUTACIÓN
DE ALICANTE